

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

7. Ausgabe, Dezember 2004

Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe unsere Kollegin Juliane Kleyboldt aus Bratislava vorstellen:



Diplomfinanzwirtin und Steuerberaterin, seit 1998 Mitarbeiterin von PricewaterhouseCoopers, ist seit Anfang 2004 in der Slowakei tätig. Vor Ihrer Entsendung hat sie in München sowohl internationale Konzerne als auch mittelständische Mandanten und Privatpersonen beraten. In Bratislava betreut sie das German Desk, welches internationale Kenntnisse mit lokalen theoretischen und praktischen Erfahrungen verbindet. Schwerpunkte der Arbeit sind Steuerplanungsfragen, Investitionsberatung und Fragen im Zusammenhang mit internationalen Personaleinsätzen. Juliane Kleyboldt verfügt über vielfältige Kontakte zu deutschsprachigen Investoren, Verbänden sowie lokalen Behörden und steht daher als erster Ansprechpartner für steuerliche Fragestellungen zur Verfügung.

(Kontakt: juliane.kleyboldt@sk.pwc.com, Tel. bis Ende Januar 2005: +421/ 2/ 5441-4101, ab Ende Januar 2005: +421/2 /5935-0111)

Bulgarien Steueränderungen

Der Körperschaftsteuersatz wurde von 19,5% auf 15% gesenkt. Darüber hinaus wurde ein steuerlich zulässiger Abschreibungssatz von bis zu 50% des Buchwertes für Maschinen und Produktionsanlagen eingeführt. Die Quellensteuer auf Dividenden und Liquidationserlös wurde von 15% auf 7% gesenkt. Dividenden an Personen mit steuerlichem Wohnsitz innerhalb der EU unterliegen nicht der Quellensteuer, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Besitz von mehr als 20% der Anteile für länger als 1 Jahr). Ausländische Personen ohne steuerlichen Wohnsitz in Bulgarien, die bestimmte Dienstleistungen an in Bulgarien umsatzsteuerlich registrierte Abnehmer erbringen, müssen sich nicht mehr in Bulgarien zu umsatzsteuerlichen Zwecken registrieren lassen. Das einkommensteuerfreie monatliche Einkommen wurde von 120 BGN (ca. 61,17 EUR) auf 130 BGN (ca. 66,27 EUR) angehoben. Der Einkommensteuersatz variiert zwischen 10% und 24% (vorher 12% bis 29%) in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens.

(Kontakt: [Ginka Iskrova](mailto:Ginka.Iskrova@bg.pwc.com), Tel.: +359/2/9355-100)

Lettland Umsatzsteuer auf Gas- und Stromlieferungen

Am 1. Januar 2005 wird eine neue EU-Richtlinie bezüglich Gas- und Stromlieferungen in Kraft treten. Die neuen Regelungen betreffen insbesondere die Definition des Ortes der Lieferung bei Strom- und Gaslieferungen durch Erdgas-Verteilernetze sowie die Anwendung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens. Bei Lieferungen an einen steuerpflichtigen Händler gilt der Ort als Ort der Lieferung, an dem der Händler seinen Sitz hat bzw. eine Betriebsstätte, für welche die Ware geliefert wird. In allen anderen Fällen gelten die Lieferungen als dort ausgeführt, wo der Abnehmer die Ware tatsächlich nutzt und verbraucht. Beim Bezug von grenzüberschreitenden Leistungen wird das "Reverse-Charge-Verfahren" angewendet. Das gilt ebenfalls für den Bezug von Lieferungen durch Strom- und Erdgas-Verteilernetze sowie für die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen.

Änderungen des Einkommensteuer- gesetzes

Am 7. Dezember 2004 wurden die Änderungen zum Einkommensteuergesetz in der Regierung diskutiert. Die meisten Änderungen beziehen sich auf die Einführung der EU-Rechtsgrundsätze. Zukünftig können Zahlungen von Arbeitgebern im Namen von Arbeitnehmern an innerhalb der EU registrierte Rentenfonds und Versicherungsgeber von der Steuer befreit werden. Erwartet werden Änderungen für Ausländer, die mehr als 75% ihres Gesamteinkommens für das Steuerjahr in Lettland erworben haben und in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig sind. Weiterhin werden Zinserträge aus Einlagen und Anleihen auf Grundpfandrechte in EU-Mitgliedsstaaten steuerfrei sein.

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400)

Litauen Umsatzsteuer auf Gas- und Stromlieferungen

Die neue EU-Richtlinie 2003/92/EC bezüglich Gas- und Stromlieferungen wird ins nationale Umsatzsteuerrecht umgesetzt. Am 1. Januar 2005 werden neue Umsatzsteuerregelungen in Kraft treten, die den Ort der Lieferung für Gas und Strom sowie das sog. Reverse-Charge-Verfahren für grenzüberschreitende Lieferungen und Einfuhren von Strom und Gas durch Erdgas-Verteilernetze betreffen.

Verbrauchsteuer

Am 1. Januar 2007 werden neue Regelungen hinsichtlich der Kohle-, Koks- und Braunkohlebesteuerung in Kraft treten. Zusätzlich werden am 1. Januar 2010 neue Regelungen hinsichtlich der Strombesteuerung wirksam. Zur Harmonisierung der Anwendung der Verbrauchsteuer für Tabakprodukte mit der EU-Richtlinie 92/79/EC ist Litauen eine Übergangsperiode bis zum 1. Januar 2010 gewährt worden.

Sozialversicherungsgesetz

Das neue Gesetz hinsichtlich der Sozialversicherung wird am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz wird die EU-Richtlinie 1408/71/EC umgesetzt.

(Kontakt: Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Tel.: +370/5/239-2300)

Polen 50 %iger Steuersatz im Einkommen- steuergesetz

Ab dem 1. Januar 2005 sieht das polnische Einkommensteuergesetz einen neuen Höchststeuersatz vor, wonach natürliche Personen ab einer Einkommensgrenze von 600.000 PLN (ca. 140.000 EUR) einer 50%iger Besteuerung unterliegen werden. Aufgrund der Besonderheiten des polnischen Staffeltarifs findet dieser Steuersatz nur auf die über 600.000 PLN hinaus gehenden Einkünfte Anwendung. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um Einkünfte handeln muss, welche nach dem Tarif zu versteuern sind. Dies betrifft in der Praxis vor allem Top-Manager von ausländischen Gesellschaften.

Regelungen zur Gesellschafter- Fremdfinanzierung

Aufgrund der "Lankhorst-Hohorst" Entscheidung des EuGH, wonach die Anwendung von "thin-capitalisation-rules" ausschließlich auf Auslands-sachverhalte als diskriminierend erachtet wurde, war eine Anpassung des polnischen Steuerrechts notwendig. Der polnische Gesetzgeber folgte dabei der in Deutschland umgesetzten Idee und hat die Nicht-abzugsfähigkeit von bestimmten Zinsaufwendungen auch auf Fremd-finanzierungen durch Inländer ausgeweitet. Das unschädliche Verhältnis des Eigenkapitals zum Fremdkapital bleibt weiterhin unverändert und beträgt 3:1.

(Kontakt: Anna Krzyszton, Tel.: +48/22/523-4637)

Rumänien Änderungen des Steuergesetzes

Kürzlich wurden die Normen des Steuergesetzes geändert und ergänzt. Die bedeutendsten Änderungen betreffen die Verrechnungspreis-gestaltung, Gewinn-, Einkommen-, Quellen-, Repräsentanzen-, Umsatz- und Verbrauchsteuer. Ferner sind die Regelungen hinsichtlich der Verrechnungspreise veröffentlicht worden, wonach die rumänischen Steuerbehörden die Verrechnungspreisrichtlinien der OECD bei der Anwendung von Verrechnungspreisregeln berücksichtigen müssen. Zur Ermittlung der tatsächlich in Rumänien steuerbaren Gewinne können die rumänischen Steuerbehörden Geschäftsvorfälle zwischen rumänischen Gesellschaften und diesen nahestehenden ausländischen Gesellschaften prüfen. Für rumänische nahestehende Gesellschaften gelten diese Verrechnungspreisregelungen nicht. In den Normen sind die Methoden zur Bestimmung der Fremdvergleichspreise aufgeführt. Darüber hinaus wurden Vorschriften hinsichtlich Werbungskosten, Finanzierungsdienstleistungen oder Übertragung von geistigen Eigentumsrechten geändert. Des weiteren wurde das Steuergesetzbuch durch eine Regierungsverordnung zu den Kriterien und erforderlichen Unterlagen zur Erteilung von verbindlichen Auskünften ergänzt. Ab dem 7. Dezember 2004 können „große“ Steuerzahler von der Zentralen Finanzkommission die Erteilung einer verbindlichen Auskunft verlangen; alle anderen Steuerzahler können das erst ab dem 1. Januar 2007 verlangen.

EU-Beitritts- verhandlungen

Am 8. Dezember 2004 wurden die Verhandlungen für den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union formal abgeschlossen. Die zuletzt noch offenen Themen betrafen Wettbewerbspolitik und Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres.

Sozialversicherung

Der monatlich von den Arbeitgebern zu entrichtende Beitrag zur Sozialversicherung wurde für das Jahr 2005 auf 20% abgesenkt (von 22% im Jahr 2004). Der Beitrag zum Fonds für berufsbedingte Unfälle wird unter Berücksichtigung des Berufsrisikos je Branche festgelegt und reicht von 0,5% bis 4%.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

Serbien und Montenegro Änderungen zum Einkommensteuer- gesetz

Das Finanzministerium hat Änderungen zum Einkommensteuergesetz vorgeschlagen, die voraussichtlich am 1. Januar 2005 in Kraft treten werden. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Steuerbefreiungen, freiwillige Zusatzleistungen des Arbeitgebers sowie die Abgabe von Einkommensteuererklärungen. So sind z.B. Übernachtungs- und Tagespauschalen bei Dienstreisen, Aufwendungen für Fahrtkosten von und zur Arbeitsstätte, Beihilfen im Krankheitsfall sowie Geschenke an minderjährige Kinder von Arbeitnehmern nicht steuerpflichtig. Arbeitgeber, die im Laufe des Jahres 2005 neue Mitarbeiter einstellen, sind von der Einbehaltung der Lohnsteuer für diese Mitarbeiter für einen Zeitraum von einem Jahr ab der Einstellung befreit. Das Gesetz wurde um Regelungen hinsichtlich der Besteuerung von freiwilligen Zusatzleistungen erweitert. Die Regelungen betreffen insbesondere die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung von Firmen-Pkws und aus der Nutzung der durch den Arbeitgeber gewährten freien Unterkunft. Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Serbien, die die serbische Staatsangehörigkeit besitzen und deren weltweites Einkommen im Kalenderjahr das Fünffache des serbischen Durchschnittsjahresgehalts übersteigt, sind verpflichtet, Einkommensteuererklärungen abzugeben. Ausländische Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Serbien haben, müssen nur dann eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ihr weltweites Einkommen im Kalenderjahr das Zehnfache des serbischen Durchschnittsjahresgehalts übersteigt.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.: +381/11/3302-100)

Slowakische Republik Beseitigung der Doppelbesteuerung

Die Slowakei hat das Übereinkommen der EU über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Bezug auf die Gewinnanpassung von verbundenen Unternehmen ratifiziert. Das Übereinkommen bezieht sich auf Situationen, in denen ein Land aus verrechnungspreisrelevanten Gründen die Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage eines Unternehmens beansprucht. Das Übereinkommen enthält Regelungen, wie bei Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage in einem EU-Mitgliedstaat die entsprechende Minderung der Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat erfolgen soll.

Europäische Gesellschaft

Am 1. November 2004 sind das Gesetz über die Europäische Gesellschaft sowie die Novelle des Handelsregistergesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz führt die Verordnung des EU-Rates über die Satzung der Europäischen Gesellschaft aus. Die Novelle regelt Ergänzung, Änderung und Löschung von Handelsregistereinträgen einer Europäischer Gesellschaft.

Änderungen zum Umsatzsteuergesetz

Der Nationalrat hat am 26. Oktober 2004 Änderungen zum Umsatzsteuergesetz verabschiedet (UStG-Novelle). Die Änderungen werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2005 in Kraft treten. Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren. Es wurde die sog. "Call-off stock"-Vereinfachung eingeführt, der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen sowie bei Teil- bzw. wiederkehrenden Leistungen wurde näher spezifiziert. Eine weitere Änderung betrifft die umsatzsteuerliche Beurteilung (einschl. Regelungen zum Ort der Lieferung) von Gaslieferungen durch Erdgas-Verteilernetze und Stromlieferungen. Die Vermittlung des Renten- sowie des Bau- und andersartigen Sparens wird nun als eine Finanzdienstleistung angesehen und von der Umsatzsteuer befreit. Ebenso wurden die formalen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei den durch eine ausländische Person aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. Drittland erbrachten Dienstleistungen bzw. Warenlieferungen mit Installation und Montage neu geregelt.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.: +421/2/5441-4101 (bis Ende Januar 2005); +421/2/5935-0111 (ab Ende Januar 2005))

Tschechische Republik Ausleihungen an nahestehende Gesellschaften

Der Senat diskutiert zur Zeit eine Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit der neue Regelungen hinsichtlich Darlehen zwischen nahestehenden Gesellschaften eingeführt werden. Die Änderung soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten und wird strengere Regeln hinsichtlich "thin capitalisation" einführen, welche die Abzugsfähigkeit der Zinsen auf Darlehen zwischen nahestehenden Gesellschaften begrenzen, sofern ein Verschuldungsgrad von 4:1 überschritten wird. Schwestergesellschaften werden ebenfalls als nahestehende Gesellschaften für "thin capitalisation" Zwecke behandelt, weshalb auch die Finanzierung zwischen Schwestergesellschaften den "thin capitalisation" Regelungen unterliegt. Vermutlich sollen vorübergehende Vorschriften eingeführt werden, die es erlauben, vor dem 1. Januar 2004 geschlossene Darlehensverträge von den "thin capitalisation" Restriktionen auszuschließen, obgleich die Formulierung des Änderungsentwurfs zu diesem Punkt noch nicht vollständig geklärt ist.

(Kontakt: Sten Günzel, Tel.: +420/2/5115-2670)

Ungarn Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung

Das ungarische Parlament hat Änderungen zum sog. Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung verabschiedet. Die Änderungen werden am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Die eingeführten Änderungen zielen darauf ab, das bestehende Steuerverwaltungssystem im Rahmen der Harmonisierung des EU-Rechts zu rationalisieren bzw. zu modernisieren. So z.B. hat das Finanzamt die Möglichkeit bekommen, Überweisungen auf ausländische Bankkonten zu tätigen, womit vor allem das Steuererstattungsverfahren an die ausländischen Steuerzahler wesentlich vereinfacht wird. Offizielle Steuerbescheinigungen können von der Steuerbehörde auf Wunsch des Steuerzahlers nun auch in englischer Sprache ausgestellt werden. Eine weitere Änderung betrifft das Verfahren zum Nachweis der ausländischen Ansässigkeit bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen ungarischen Dienstleistungserbringern und im Ausland ansässigen Abnehmern. Um den ausländischen Status des Abnehmers nachzuweisen, wird zukünftig ein gültiger Personalausweis ausreichend sein.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel.: +36/1/461-9721)

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine Email:

monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5225

Wir wünschen allen unseren Lesern frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!

Весели празници! Kauneid Jõule ja Head Uut Aastat! Priecīgus Ziemassvētkus un Laimīgu Jauno gadu! Linksmu svenciu! Wesolych Świąt i szczęśliwego Nowego Roku! Un Crăciun si un An Nou Fericit! Srečna Nova godina i Bozic! Prijemné prežitie vianočných sviatkov a šťastný nový rok! Veselé Vánoce a šťastný nový rok! С новым годом!

Weitere Kontaktpersonen:

lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5204

joachim.sohn@de.pwc.com
Tel: +49(711)25034-3103

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2004 PwC Deutsche Revision. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.